



Hintergrunddokument

FR / IT

# Fallbeispiele zu den finanziellen Auswirkungen auf die Versicherten

Im Rahmen von:

## Altersvorsorge 2020

**Datum:** 27.06.2017  
**Stand:** Abstimmungsvorlage  
**Themengebiet:** AHV, BV

Am 17. März 2017 hat das Parlament die Vorlage Altersvorsorge 2020 verabschiedet. Am 24. September 2017 wird darüber abgestimmt. Die Reform folgt einem gesamtheitlichen Ansatz und stellt die Interessen der Versicherten ins Zentrum: Das Rentenniveau der 1. Säule und der obligatorischen beruflichen Vorsorge soll erhalten und die finanzielle Stabilität der beiden Säulen der Altersvorsorge im nächsten Jahrzehnt gesichert werden.

Das vorliegende Dokument zeigt auf, wie sich die Reform auf die finanzielle Situation der Versicherten auswirken wird. Es dokumentiert anhand von Fallbeispielen, wie sich die Renten und Beiträge sowie die Belastung durch die Mehrwertsteuer verändern werden. Es berücksichtigt alle Massnahmen der Reform, die für die Versicherten und die Pensionierten zu höheren Einnahmen oder Ausgaben führen.

Die Massnahmen

### Massnahmen mit finanziellen Auswirkungen:

- Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Im Jahr 2018 übernimmt die AHV 0,3 Mehrwertsteuerprozente, die heute an die IV gehen. Im Jahr 2021 wird die Mehrwertsteuer zugunsten der AHV um 0,3 Prozentpunkte angehoben.
- Schrittweise Senkung des Mindestumwandlungssatzes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge von 6,8 auf 6,0 Prozent. Das vermindert die BVG-Rente.
- Senkung und Flexibilisierung des Koordinationsabzugs sowie Erhöhung der Altersgutschriften für die 34- bis 54-Jährigen in der beruflichen Vorsorge. Das erhöht die Beiträge und das Altersguthaben im BVG.
- Zuschlag von 70 Franken auf den neuen AHV-Renten und Erhöhung der oberen Grenze (Ehepaar-Plafonds) für die beiden Renten von Ehepaaren von 150 auf 155 Prozent der maximalen AHV-Rente.
- Ab 2021 Erhöhung der AHV-Beiträge um 0,15 Prozentpunkte für die Arbeitnehmenden zur Finanzierung des AHV-Zuschlags und des höheren Ehepaar-Plafonds. Die Arbeitgeber bezahlen ebenfalls 0,15 Prozentpunkte mehr.
- Schrittweise Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre. Dadurch müssen die Frauen ein Jahr zusätzlich Beiträge bezahlen. Das erhöht ihre BVG-Renten.

Die Methode

### Typische Lebens- und Einkommenssituationen

Damit die Modellrechnungen ein realistisches Bild ergeben, wurden sie für verschiedene typische Lebenssituationen vorgenommen, nämlich für Einzelpersonen und Paarhaushalte mit zwei Kindern und jeweils für tiefe, mittlere und hohe Einkommen. Für ein tiefes Einkommen

wird ein Monatslohn angenommen, der etwa dem sogenannten 1. Quartil der Einkommensverteilung<sup>1</sup> entspricht. Das bedeutet, dass ein Viertel der Beschäftigten des entsprechenden Haushaltstyps (Einzelpersonen oder Paarhaushalte) ein tieferes Einkommen hat, drei Viertel hingegen ein höheres. Das mittlere Einkommen entspricht dem 2. Quartil, respektive dem Medianlohn. Das bedeutet, dass die eine Hälfte der Personen dieses Haushaltstyps ein tieferes, die andere Hälfte ein höheres Einkommen erzielt. Das hohe Einkommen repräsentiert das 3. Quartil der Einkommensverteilung, was bedeutet, dass drei Viertel der Personen dieses Haushaltstyps ein tieferes, ein Viertel hingegen ein höheres Einkommen erzielt.

Diese typisierten Modellrechnungen können keine individuellen Erwerbskarrieren abbilden, sondern projizieren eine bestimmte Lebenssituation anhand von standardisierten Annahmen in die Zukunft:

- Löhne, Preise und Verzinsung der Altersguthaben entwickeln sich gleich (sogenannte «goldene Regel»);
- Die Erwerbskarrieren sind vollständig, mit konstantem Lohnniveau und ohne Erwerbsunterbrüche;
- In der zweiten Säule ist nur das Obligatorium gemäss BVG abgebildet;
- Die Berechnungen beziehen sich auf die aktuelle Rententabelle mit der AHV-Minimalrente von 1175 Franken pro Monat.
- Bei Paarhaushalten bezieht sich das Alter am 31.12.2018 auf beide Personen;
- Bei Paarhaushalten wird eine Verteilung der Einkommen von ungefähr 2:1 angenommen;
- Die Mehrbelastung<sup>2</sup> durch den höheren Mehrwertsteuersatz hängt vom Einkommen und der Zusammensetzung des Haushalts ab.

Je nach Alter der Versicherten bei Inkrafttreten der Reform sind die Auswirkungen der Reform auf die Renten und Beiträge verschieden. Das Alter am 31.12.2018 wurde deshalb so gewählt, dass sich diese Unterschiede modellhaft aufzeigen lassen.

- **24 Jahre:** Diese Personen bauen ihr ganzes BVG-Altersguthaben unter den neuen Bestimmungen auf. Bei ihnen können daher die Leistungen des geltenden BVG mit denjenigen des neuen BVG nach der Reform im Vollausbau verglichen werden.
- **34 Jahre:** Diese Personen bauen den grössten Teil ihres BVG-Altersguthaben unter den neuen Bestimmungen auf.
- **44 Jahre:** Bei diesen Personen handelt es sich um den letzten Jahrgang, der noch nicht zur Übergangsgeneration gehört und darum auch noch keine Besitzstandsgarantie erhält.
- **55 Jahre:** Diese Personen gehören zur Übergangsgeneration. Sie erhalten mit der Reform eine Besitzstandsgarantie, ihre BVG-Renten sinken nicht.

### **Möglichkeiten und Grenzen der Darstellung der Auswirkungen anhand von Fallbeispielen**

Die vorliegenden Berechnungsbeispiele über die Auswirkungen der Reform sollen aufzeigen, wie sich die verschiedenen Massnahmen auf die Versicherten der 1. und der 2. Säule auswirken. Die Beispiele wurden so gewählt, dass sich ein schlüssiges Bild über die Wirkungen der Reform für verschiedene Fallkonstellationen ergibt. Dabei wurde auf die Ausgeglichenheit der Fallkonstellationen geachtet. Anhand dieser Beispiele können die Auswirkungen der Reform der Altersvorsorge nach Einkommen und persönlicher Situation beurteilt werden. Allerdings ersetzen diese Beispiele nicht die spezifischen Berechnungen für den Einzelfall und können daher auch nicht das genaue Ergebnis für jede einzelne Person liefern. Dies gilt insbesondere für die Auswirkungen der Reform auf die Beiträge und Renten der beruflichen Vorsorge.

In der 2. Säule enthält das BVG lediglich die Mindestvorschriften, welche Vorsorgeeinrichtungen, die an der Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge mitwirken wollen, erfüllen müssen. Innerhalb der Grenzen, die das BVG zieht, sind die Vorsorgeeinrichtungen in der Ausgestaltung ihrer Finanzierung und ihrer Leistungen frei. Die Ausgleichsmassnahmen in der 2. Säule im Zusammenhang mit der Senkung des

<sup>1</sup> Berechnungen BSV basierend auf der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung SAKE 2012.

<sup>2</sup> Berechnungen BSV basierend auf einer Auswertung der Haushaltsbudgeterhebung HABE 2009-2011 durch die ESTV (Tabelle 4-9 in der Botschaft zur Reform der Altersvorsorge 2020).

Umwandlungssatzes beschränken sich auf die obligatorische berufliche Vorsorge gemäss BVG. Deshalb werden nur die Auswirkungen im Bereich des BVG-Obligatoriums dargestellt.

Viele Versicherte gehören einer Vorsorgeeinrichtung an, die über das gesetzliche Minimum hinausgeht, also auch sogenannte überobligatorische Leistungen versichert. Diese Vorsorgeeinrichtungen haben Massnahmen, die mit der Reform Altersvorsorge 2020 im BVG umgesetzt werden sollen, in ihren Reglementen bereits ganz oder teilweise vorweggenommen. Für deren Versicherte wirken sich die Reformmassnahmen im BVG daher gar nicht oder nur partiell aus. Reformwirkungen, wie sie im vorliegenden Dokument oder in anderen Publikationen dargestellt sind, haben also eine begrenzte Aussagekraft und können darum auch keine individuellen Ansprüche begründen.

**Einpersonenhaushalt, Monatseinkommen 3500.-**

Veränderungen durch die Reform Altersvorsorge 2020 in Franken pro Monat

	Alter am 31.12.2018			
	24 Jahre	34 Jahre	44 Jahre	54 Jahre
Umleitung der Mehrwertsteuer	6.-	6.-	6.-	6.-
Erhöhung der Mehrwertsteuer	6.-	6.-	6.-	6.-
Erhöhung der AHV-Beiträge	5.-	5.-	5.-	5.-
Erhöhung der BVG-Beiträge	23.-	43.-	60.-	59.-
Verbesserung der AHV-Rente	70.-	70.-	70.-	70.-
Verbesserung der BVG-Rente (Mann)	167.-	139.-	87.-	16.-
Verbesserung der BVG-Rente (Frau)	185.-	157.-	105.-	33.-

Zusätzliche Ausgaben und Belastungen durch der Reform

- Im Jahr 2018 werden 0,3 Prozentpunkte Mehrwertsteuer von der auslaufenden IV-Zusatzfinanzierung in die AHV umgeleitet; die Mehrwertsteuer wird dadurch im Vergleich zu heute nicht erhöht.
- Im Jahr 2021 wird die Mehrwertsteuer um 0,3 Prozentpunkte erhöht, der Normalsatz steigt dann von 8,0 auf 8,3 Prozent. Dies führt zu zusätzlichen Ausgaben von etwa **6 Franken** pro Monat.
- Um den AHV-Zuschlag zu finanzieren, wird der AHV-Beitragssatz im Jahr 2021 von 8,4 auf 8,7 Prozent angehoben. Dies führt zu zusätzlichen Lohnabzügen von **5 Franken** pro Monat.
- Um die Senkung des Umwandlungssatzes auszugleichen und die berufliche Vorsorge zu verbessern, muss mehr in die 2. Säule einbezahlt werden. Aufgrund der je nach Alter unterschiedlichen Beitragssätze führt dies zu zusätzlichen Lohnabzügen von **23 bis 59 Franken** pro Monat.

Entlastungen und Nutzen durch die Reform

- Mit den zusätzlichen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer kann das Rentenniveau in der AHV trotz der starken Zunahme der Anzahl Rentnerinnen und Rentner (Stichworte Babyboomer und steigende Lebenserwartung) gehalten werden.
- Dank des AHV-Zuschlags steigt die AHV-Rente um **70 Franken** pro Monat.
- Die Erhöhung der BVG-Beiträge verhindert nicht nur, dass die BVG-Rente wegen des tieferen Umwandlungssatzes um 59 Franken pro Monat sinkt, sondern führt darüber hinaus zu einer Rentenverbesserung. Dabei gilt: Je jünger die versicherte Person ist, umso mehr zusätzliches Kapital kann sie bis zur Pensionierung noch in der beruflichen Vorsorge ansparen. Deshalb steigt die BVG-Rente je nach Alter und Geschlecht um **16 bis 185 Franken** pro Monat.

Auswirkungen der Erhöhung des Referenzalters der Frauen

- Im zusätzlichen Erwerbsjahr bezahlt eine Frau mit 3500 Franken Monatseinkommen neu AHV-Beiträge von **152 Franken** und BVG-Beiträge von **189 Franken** pro Monat. Diese Mehrbeiträge sind in der obigen Tabelle nicht ersichtlich.
- Durch diese zusätzlichen Beiträge steigt die BVG-Rente um **23 Franken** pro Monat, was in den obigen Zahlen bei der Verbesserung der BVG-Rente der Frauen eingerechnet ist.

## Einpersonenhaushalt, Monatseinkommen 5200.-

Veränderungen durch die Reform Altersvorsorge 2020 in Franken pro Monat

	Alter am 31.12.2018			
	24 Jahre	34 Jahre	44 Jahre	54 Jahre
Umleitung der Mehrwertsteuer	7.-	7.-	7.-	7.-
Erhöhung der Mehrwertsteuer	7.-	7.-	7.-	7.-
Erhöhung der AHV-Beiträge	8.-	8.-	8.-	8.-
Erhöhung der BVG-Beiträge	10.-	32.-	39.-	26.-
Verbesserung der AHV-Rente	70.-	70.-	70.-	70.-
Veränderung der BVG-Rente (Mann)	+ 3.-	- 9.-	- 48.-	0.-
Veränderung der BVG-Rente (Frau)	+ 41.-	+ 29.-	- 9.-	+ 38.-

### Zusätzliche Ausgaben und Belastungen durch der Reform

- Im Jahr 2018 werden 0,3 Prozentpunkte Mehrwertsteuer von der auslaufenden IV-Zusatzfinanzierung in die AHV umgeleitet; die Mehrwertsteuer wird dadurch im Vergleich zu heute nicht erhöht.
- Im Jahr 2021 wird die Mehrwertsteuer um 0,3 Prozentpunkte erhöht, der Normalsatz steigt dann von 8,0 auf 8,3 Prozent. Dies führt zu zusätzlichen Ausgaben von etwa **7 Franken** pro Monat.
- Um den AHV-Zuschlag zu finanzieren, wird der AHV-Beitragssatz im Jahr 2021 von 8,4 auf 8,7 Prozent angehoben. Dies führt zu zusätzlichen Lohnabzügen von **8 Franken** pro Monat.
- Um die Senkung des Umwandlungssatzes auszugleichen, muss mehr in die 2. Säule einbezahlt werden. Aufgrund der je nach Alter unterschiedlichen Beitragssätze führt dies zu zusätzlichen Lohnabzügen von **10 bis 39 Franken** pro Monat.

### Entlastungen und Nutzen durch die Reform

- Mit den zusätzlichen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer kann das Rentenniveau in der AHV trotz der starken Zunahme der Anzahl Rentnerinnen und Rentner (Stichworte Babyboomer und steigende Lebenserwartung) gehalten werden.
- Dank des AHV-Zuschlags steigt die AHV-Rente um **70 Franken** pro Monat.
- Die Erhöhung der BVG-Beiträge verhindert, dass die BVG-Rente wegen des tieferen Umwandlungssatzes um 128 Franken pro Monat sinkt. Dabei gilt: Je jünger die versicherte Person ist, umso mehr zusätzliches Kapital kann sie bis zur Pensionierung noch in der beruflichen Vorsorge ansparen. Deshalb schaffen nur die 24-Jährigen eine vollständige Kompensation innerhalb der 2. Säule. Die älteren Versicherten verfehlen dieses Ziel um bis zu **48 Franken** pro Monat. Dank des AHV-Zuschlags bleibt das Rentenniveau jedoch auch für diese Personen erhalten. Über 45-jährige Personen gehören zur Übergangsgeneration, ihre BVG-Renten sinken nicht.

### Auswirkungen der Erhöhung des Referenzalters der Frauen

- Im zusätzlichen Erwerbsjahr bezahlt eine Frau mit 5200 Franken Monatseinkommen neu AHV-Beiträge von **226 Franken** und BVG-Beiträge von **309 Franken** pro Monat. Diese Mehrbeiträge sind in der obigen Tabelle nicht ersichtlich.
- Durch diese zusätzlichen Beiträge steigt die BVG-Rente um **37 Franken** pro Monat, was in den obigen Zahlen bei der Veränderung der BVG-Rente der Frauen eingerechnet ist.

## Einpersonenhaushalt, Monatseinkommen 7000.-

Veränderungen durch die Reform Altersvorsorge 2020 in Franken pro Monat

	Alter am 31.12.2018			
	24 Jahre	34 Jahre	44 Jahre	54 Jahre
Umleitung der Mehrwertsteuer	9.-	9.-	9.-	9.-
Erhöhung der Mehrwertsteuer	9.-	9.-	9.-	9.-
Erhöhung der AHV-Beiträge	11.-	11.-	11.-	11.-
Erhöhung der BVG-Beiträge	10.-	41.-	48.-	26.-
Verbesserung der AHV-Rente	70.-	70.-	70.-	70.-
Veränderung der BVG-Rente (Mann)	- 49.-	- 61.-	- 110.-	0.-
Veränderung der BVG-Rente (Frau)	+ 12.-	- 1.-	- 50.-	+ 61.-

### Zusätzliche Ausgaben und Belastungen durch der Reform

- Im Jahr 2018 werden 0,3 Prozentpunkte Mehrwertsteuer von der auslaufenden IV-Zusatzfinanzierung in die AHV umgeleitet; die Mehrwertsteuer wird dadurch im Vergleich zu heute nicht erhöht.
- Im Jahr 2021 wird die Mehrwertsteuer um 0,3 Prozentpunkte erhöht, der Normalsatz steigt dann von 8,0 auf 8,3 Prozent. Dies führt zu zusätzlichen Ausgaben von etwa **9 Franken** pro Monat.
- Um den AHV-Zuschlag zu finanzieren, wird der AHV-Beitragssatz im Jahr 2021 von 8,4 auf 8,7 Prozent angehoben. Dies führt zu zusätzlichen Lohnabzügen von **11 Franken** pro Monat.
- Um die Senkung des Umwandlungssatzes auszugleichen, muss mehr in die 2. Säule einbezahlt werden. Aufgrund der je nach Alter unterschiedlichen Beitragssätze führt dies zu zusätzlichen Lohnabzügen von **10 bis 48 Franken** pro Monat.

### Entlastungen und Nutzen durch die Reform

- Mit den zusätzlichen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer kann das Rentenniveau in der AHV trotz der starken Zunahme der Anzahl Rentnerinnen und Rentner (Stichworte Babyboomer und steigende Lebenserwartung) gehalten werden.
- Dank des AHV-Zuschlags steigt die AHV-Rente um **70 Franken** pro Monat.
- Die Erhöhung der BVG-Beiträge verhindert, dass die BVG-Rente wegen des tieferen Umwandlungssatzes um 201 Franken pro Monat sinkt. Dabei gilt: Je jünger die versicherte Person ist, umso mehr zusätzliches Kapital kann sie bis zur Pensionierung noch in der beruflichen Vorsorge ansparen. Eine vollständige Kompensation innerhalb der 2. Säule wird trotzdem nicht erreicht: Je nach Alter sinkt die BVG-Rente um **49 bis zu 110 Franken** pro Monat. Der AHV-Zuschlag gleicht jedoch diese Renteneinbussen im BVG ganz oder zumindest grossenteils aus. Über 45-jährige Personen gehören zur Übergangsgeneration, ihre BVG-Renten sinken nicht.

### Auswirkungen der Erhöhung des Referenzalters der Frauen

- Im zusätzlichen Erwerbsjahr bezahlt eine Frau mit 7000 Franken Monatseinkommen neu AHV-Beiträge von **305 Franken** und BVG-Beiträge von **471 Franken** pro Monat. Diese Mehrbeiträge sind in der obigen Tabelle nicht ersichtlich.
- Durch diese zusätzlichen Beiträge steigt die BVG-Rente um **57 Franken** pro Monat, was in den obigen Zahlen bei der Veränderung der BVG-Rente der Frauen eingerechnet ist.

## Paarhaushalt mit 2 Kindern, Monatseinkommen 8700.- (5800.- / 2900.-)

Veränderungen durch die Reform Altersvorsorge 2020 in Franken pro Monat

	Alter am 31.12.2018			
	24 Jahre	34 Jahre	44 Jahre	54 Jahre
Umleitung der Mehrwertsteuer	12.-	12.-	12.-	12.-
Erhöhung der Mehrwertsteuer	12.-	12.-	12.-	12.-
Erhöhung der AHV-Beiträge	13.-	13.-	13.-	13.-
Erhöhung der BVG-Beiträge	41.-	88.-	117.-	106.-
Verbesserung der AHV-Renten	226.-	226.-	226.-	226.-
Verbesserung der BVG-Renten	252.-	202.-	97.-	76.-

### Zusätzliche Ausgaben und Belastungen durch der Reform

- Im Jahr 2018 werden 0,3 Prozentpunkte Mehrwertsteuer von der auslaufenden IV-Zusatzfinanzierung in die AHV umgeleitet; die Mehrwertsteuer wird dadurch im Vergleich zu heute nicht erhöht.
- Im Jahr 2021 wird die Mehrwertsteuer um 0,3 Prozentpunkte erhöht, der Normalsatz steigt dann von 8,0 auf 8,3 Prozent. Dies führt zu zusätzlichen Ausgaben von etwa **12 Franken** pro Monat.
- Um den AHV-Zuschlag zu finanzieren, wird der AHV-Beitragssatz im Jahr 2021 von 8,4 auf 8,7 Prozent angehoben. Dies führt zu zusätzlichen Lohnabzügen von **13 Franken** pro Monat.
- Um die Senkung des Umwandlungssatzes auszugleichen und die berufliche Vorsorge der Person mit dem tieferen Einkommen zu verbessern, muss mehr in die 2. Säule einbezahlt werden. Aufgrund der je nach Alter unterschiedlichen Beitragssätze führt dies zu zusätzlichen Lohnabzügen von **41 bis 117 Franken** pro Monat.

### Entlastungen und Nutzen durch die Reform

- Mit den zusätzlichen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer kann das Rentenniveau in der AHV trotz der starken Zunahme der Anzahl Rentnerinnen und Rentner (Stichworte Babyboomer und steigende Lebenserwartung) gehalten werden.
- Dank des AHV-Zuschlags und der Erhöhung des Rentenplafonds für Ehepaare steigen die beiden AHV-Renten des Paares um insgesamt **226 Franken** pro Monat.
- Die Erhöhung der BVG-Beiträge verhindert nicht nur, dass die BVG-Renten des Paares wegen des tieferen Umwandlungssatzes um 187 Franken pro Monat sinken, sondern führt darüber hinaus zu einer Rentenverbesserung bei der Person mit dem tieferen Einkommen. Dabei gilt: Je jünger die versicherten Personen sind, umso mehr zusätzliches Kapital können sie bis zur Pensionierung noch in der beruflichen Vorsorge ansparen. Deshalb steigen die BVG-Renten des Ehepaars je nach Alter um insgesamt **76 bis 252 Franken** pro Monat.

### Auswirkungen der Erhöhung des Referenzalters der Frauen

- Im zusätzlichen Erwerbsjahr bezahlt eine Frau mit 2900 Franken Monatseinkommen neu AHV-Beiträge von **126 Franken** und BVG-Beiträge von **155 Franken** pro Monat. Diese Mehrbeiträge sind in der obigen Tabelle nicht ersichtlich.
- Durch diese zusätzlichen Beiträge steigt die BVG-Rente um **19 Franken** pro Monat, was in den obigen Zahlen bei der Verbesserung der BVG-Renten eingerechnet ist.

## Paarhaushalt mit 2 Kindern, Monatseinkommen 11 000.- (7400.- / 3600.-)

Veränderungen durch die Reform Altersvorsorge 2020 in Franken pro Monat

	Alter am 31.12.2018			
	24 Jahre	34 Jahre	44 Jahre	54 Jahre
Umleitung der Mehrwertsteuer	15.-	15.-	15.-	15.-
Erhöhung der Mehrwertsteuer	15.-	15.-	15.-	15.-
Erhöhung der AHV-Beiträge	17.-	17.-	17.-	17.-
Erhöhung der BVG-Beiträge	32.-	83.-	105.-	82.-
Verbesserung der AHV-Renten	226.-	226.-	226.-	226.-
Veränderung der BVG-Renten	+ 120.-	+ 82.-	- 18.-	+ 26.-

### Zusätzliche Ausgaben und Belastungen durch der Reform

- Im Jahr 2018 werden 0,3 Prozentpunkte Mehrwertsteuer von der auslaufenden IV-Zusatzfinanzierung in die AHV umgeleitet; die Mehrwertsteuer wird dadurch im Vergleich zu heute nicht erhöht.
- Im Jahr 2021 wird die Mehrwertsteuer um 0,3 Prozentpunkte erhöht, der Normalsatz steigt dann von 8,0 auf 8,3 Prozent. Dies führt zu zusätzlichen Ausgaben von etwa **15 Franken** pro Monat.
- Um den AHV-Zuschlag zu finanzieren, wird der AHV-Beitragssatz im Jahr 2021 von 8,4 auf 8,7 Prozent angehoben. Dies führt zu zusätzlichen Lohnabzügen von **17 Franken** pro Monat.
- Um die Senkung des Umwandlungssatzes auszugleichen und die berufliche Vorsorge der Person mit dem tieferen Einkommen zu verbessern, muss mehr in die 2. Säule einbezahlt werden. Aufgrund der je nach Alter unterschiedlichen Beitragssätze führt dies zu zusätzlichen Lohnabzügen von **32 bis 105 Franken** pro Monat.

### Entlastungen und Nutzen durch die Reform

- Mit den zusätzlichen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer kann das Rentenniveau in der AHV trotz der starken Zunahme der Anzahl Rentnerinnen und Rentner (Stichworte Babyboomer und steigende Lebenserwartung) gehalten werden.
- Dank des AHV-Zuschlags und der Erhöhung des Rentenplafonds für Ehepaare steigen die beiden AHV-Renten des Paares um insgesamt **226 Franken** pro Monat.
- Die Erhöhung der BVG-Beiträge verhindert nicht nur, dass die BVG-Renten des Paares wegen des tieferen Umwandlungssatzes um 266 Franken pro Monat sinken, sondern führt darüber hinaus zu einer Rentenverbesserung bei der Person mit dem tieferen Einkommen. Dabei gilt: Je jünger die versicherten Personen sind, umso mehr zusätzliches Kapital können sie bis zur Pensionierung noch in der beruflichen Vorsorge ansparen. Deshalb steigt die Summe der beiden BVG-Renten von jüngeren Paaren, während sie beim 44-jährigen Ehepaar um **18 Franken** pro Monat sinkt. Dank des AHV-Zuschlags bleibt das Rentenniveau jedoch auch für dieses Paar erhalten. Über 45-jährige Personen gehören zur Übergangsgeneration, ihre BVG-Renten sinken nicht.

### Auswirkungen der Erhöhung des Referenzalters der Frauen

- Im zusätzlichen Erwerbsjahr bezahlt eine Frau mit 3600 Franken Monatseinkommen neu AHV-Beiträge von **157 Franken** und BVG-Beiträge von **194 Franken** pro Monat. Diese Mehrbeiträge sind in der obigen Tabelle nicht ersichtlich.
- Durch diese zusätzlichen Beiträge steigt die BVG-Rente um **23 Franken** pro Monat, was in den obigen Zahlen bei der Veränderung der BVG-Renten eingerechnet ist.



## Paarhaushalt mit 2 Kindern, Monatseinkommen 14 000.- (9400.- / 4600.-)

Veränderungen durch die Reform Altersvorsorge 2020 in Franken pro Monat

	Alter am 31.12.2018			
	24 Jahre	34 Jahre	44 Jahre	54 Jahre
Umleitung der Mehrwertsteuer	18.-	18.-	18.-	18.-
Erhöhung der Mehrwertsteuer	18.-	18.-	18.-	18.-
Erhöhung der AHV-Beiträge	21.-	21.-	21.-	21.-
Erhöhung der BVG-Beiträge	21.-	70.-	85.-	53.-
Verbesserung der AHV-Renten	226.-	226.-	226.-	226.-
Veränderung der BVG-Renten	+ 1.-	- 24.-	- 108.-	+ 31.-

### Zusätzliche Ausgaben und Belastungen durch der Reform

- Im Jahr 2018 werden 0,3 Prozentpunkte Mehrwertsteuer von der auslaufenden IV-Zusatzfinanzierung in die AHV umgeleitet; die Mehrwertsteuer wird dadurch im Vergleich zu heute nicht erhöht.
- Im Jahr 2021 wird die Mehrwertsteuer um 0,3 Prozentpunkte erhöht, der Normalsatz steigt dann von 8,0 auf 8,3 Prozent. Dies führt zu zusätzlichen Ausgaben von etwa **18 Franken** pro Monat.
- Um den AHV-Zuschlag zu finanzieren, wird der AHV-Beitragssatz im Jahr 2021 von 8,4 auf 8,7 Prozent angehoben. Dies führt zu zusätzlichen Lohnabzügen von **21 Franken** pro Monat.
- Um die Senkung des Umwandlungssatzes auszugleichen und die berufliche Vorsorge der Person mit dem tieferen Einkommen zu verbessern, muss mehr in die 2. Säule einbezahlt werden. Aufgrund der je nach Alter unterschiedlichen Beitragssätze führt dies zu zusätzlichen Lohnabzügen von **21 bis 85 Franken** pro Monat.

### Entlastungen und Nutzen durch die Reform

- Mit den zusätzlichen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer kann das Rentenniveau in der AHV trotz der starken Zunahme der Anzahl Rentnerinnen und Rentner (Stichworte Babyboomer und steigende Lebenserwartung) gehalten werden.
- Dank des AHV-Zuschlags und der Erhöhung des Rentenplafonds für Ehepaare steigen die beiden AHV-Renten des Paares um insgesamt **226 Franken** pro Monat.
- Die Erhöhung der BVG-Beiträge verhindert nicht nur, dass die BVG-Renten des Paares wegen des tieferen Umwandlungssatzes um 307 Franken pro Monat sinken, sondern führt darüber hinaus zu einer Rentenverbesserung bei der Person mit dem tieferen Einkommen. Dabei gilt: Je jünger die versicherten Personen sind, umso mehr zusätzliches Kapital können sie bis zur Pensionierung noch in der beruflichen Vorsorge ansparen. Deshalb sind die Renteneinbussen im BVG bei jüngeren Ehepaaren kleiner. Dank des AHV-Zuschlags bleibt das Rentenniveau jedoch für alle Paar erhalten. Über 45-jährige Personen gehören zur Übergangsgeneration, ihre BVG-Renten sinken nicht.

### Auswirkungen der Erhöhung des Referenzalters der Frauen

- Im zusätzlichen Erwerbsjahr bezahlt eine Frau mit 4600 Franken Monatseinkommen neu AHV-Beiträge von **200 Franken** und BVG-Beiträge von **255 Franken** pro Monat. Diese Mehrbeiträge sind in der obigen Tabelle nicht ersichtlich.
- Durch diese zusätzlichen Beiträge steigt die BVG-Rente um **31 Franken** pro Monat, was in den obigen Zahlen bei der Veränderung der BVG-Renten eingerechnet ist.

**Sprachversionen dieses Dokuments:**

Conséquences financières pour les assurés : exemples types  
Esempi concreti delle ripercussioni finanziarie per gli assicurati

**Ergänzende Dokumente des BSV:**

[www.bsv.admin.ch/dok-d-av2020](http://www.bsv.admin.ch/dok-d-av2020)

**Weiterführende Informationen:**

[www.altersvorsorge2020.ch](http://www.altersvorsorge2020.ch)

**Kontakt**

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

[kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch)